

Laien retten das Papsttum, beeinspruchen Papstwahlen und ernennen Bischöfe

Maximilian Liebmann

Wien, Hotel Modul

Freitag, 20. November 2009, 9.00 Uhr

I. Laien retten das Papsttum

Am 8. April 1378 wählte in Rom das Kardinalskollegium unter irregulären, verworrenen Verhältnissen den Neapolitaner Bartolomeo Prignano zum Papst, der sich Urban VI. nannte. Trotz der tumultartigen Umstände, die diese Wahl begleitet hatten, zog zunächst keiner der Wähler bzw. der Kardinäle ihre Gültigkeit in Zweifel, bis die Amtsführung und der Charakter des Papstes den Unmut und die Unzufriedenheit der Kardinäle so weit steigerte, dass sie wenige Monate später zur Neuwahl eines Papstes schritten. Als Begründung für diese neuerliche Papstwahl gaben die Kardinäle jetzt Furcht und Zwang an, weil bewaffneter römischer Pöbel ins Konklave eingedrungen sei und sie der Freiheit beraubt hätte. Der dann am 20. September 1378 zum Papst gewählte Kardinal Robert von Genf nannte sich Clemens VII. So hat ein und dasselbe Kardinalskollegium innerhalb eines halben Jahres gleich zwei Päpste gewählt. Wer war der richtige, gültige bzw. rechtmäßige Nachfolger Petri, der zuerst gewählte Urban VI. oder der fünf Monate später erkorene Clemens VII.? Wer sollte bzw. konnte entscheiden, da die starke Kaisermacht fehlte? Der Waffengang zwischen den beiden Päpsten entschied für Urban VI., so musste Clemens VII. Rom verlassen und zog sich nach Avignon zurück, wo die Päpste schon ein knappes Dreivierteljahrhundert residiert hatten.

Das abendländische Schisma, ein Papst-Schisma, das 39 Jahre währen sollte, war angebrochen. Zu allem Überflus schlossen sich die Päpste gegenseitig mit ihrem Anhang (Obedienz) aus der Kirche aus. Wer war nun wirklich ausgeschlossen, eine Frage, die wesentlich von der Legitimität und Illegitimität eines der beiden Päpste abhing und abhängt. Klerus und Fürsten entschieden für sich und ihre Territorien, ob sie zu Rom oder zu Avignon hielten, doch verliefen die Grenzen zwischen den Urbanisten und Clementisten nicht einfach territorial, sondern spalteten - Fürstentümer übergreifend - Konvente, Diözesen, Pfarrhöfe und Familien.

Für welchen Papst sollte man beim Kanon der hl. Messe beten? Auch im Seelsorgeklerus herrschte Streit, und damit wurden die Päpste in ein und derselben Kirche unterschiedlich commemoriert. Dieses Wirrwarr hatte seine gute Seite aber darin, dass trotz Interdikt und Exkommunikation die Sakramentspendung und die Eucharistiefiern nicht flächendeckend aufhörten. Andererseits wurden Zweifel an der Notwendigkeit eines Papstes und des Papsttums überhaupt geweckt und offen ausgesprochen, was für das Reformationsgeschehen mehr als ein Jahrhundert später nicht ohne Bedeutung war.

Diese Monstrosität einer Kirche mit ihren zwei Häuptern ließ Theologen und Kanonisten zur Feder greifen und kanonistische und theologische Traktate, teils polemischer, teils erbaulich pastoraler Art verfassen. Die Sehnsucht nach Einheit, nach Beendigung dieses kirchenzerstörerischen Dualismus steigerte sich, als weder in Avignon noch in Rom nach dem Ableben eines Papstes allen Bemühungen zum Trotz nicht von einer Nachfolgerwahl Abstand genommen wurde. Statt den jeweiligen residierenden Papst bei Ableben des anderen anzuerkennen, wählte jedes Kardinalskollegium wieder einen neuen. So folgten in Rom auf Urban VI. Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII.; in Avignon hatte Clemens VII. in Benedikt XIII. im Jahre 1394 einen Nachfolger gefunden.

Da von den Päpsten keine Lösung zu erwarten war, traten, je länger das Schisma währte, die Theologen und Kanonisten auf den Plan und legten ihre Vorschläge zur Lösung bzw. Beendigung des verheerenden Zustandes vor.¹

1. VIA IUSTITIAE: juristisch-akribische Untersuchungen sollen klären, wer der wahre, gültige Papst sei.
2. VIA CONVENTIONIS: beide Päpste setzen sich zusammen und einigen sich.
3. VIA SUBTRACTIONIS: die Anhängerschaften (Obedienzen) sagen sich jeweils von ihrem Papst los und ebnen so den Weg zur Neuwahl.
4. VIA CESSIONIS: beide Päpste treten zurück, verzichten freiwillig auf ihr Amt und geben so den Weg für eine Neuwahl frei.
5. VIA CONCILII: ein Allgemeines Konzil beendet das Schisma bzw. die Monstrosität von zwei Päpsten (Oberhäuptern der Kirche).

Dieser fünfte, der synodal-konziliare Weg mit seinen demokratischen Elementen sollte sich als der erfolgreichste erweisen. Kardinäle aus dem Kollegium des Papstes Gregor XII. ergriffen als Erste die Initiative und trafen sich im August 1408 mit Kardinälen des avignonischen Papstes Benedikt XIII. in Livorno. Dieses so vereinigte Kardinalskollegium beschloss die Einberufung eines Allgemeinen Konzils nach Pisa, das im Frühjahr 1409 unter großer Beteiligung auch stattfand. „Fast hundert Erzbischöfe und Bischöfe und ebenso viele Äbte erschienen, dazu die Prokuratoren von mehr als hundert Bischöfen, von 200 Äbten, hundert Domkapiteln und 13 Universitäten.“² Nach kurzem Prozess und theatralischen Auftritten erklärte das Kardinals-Konzil die beiden Päpste für abgesetzt und wählte danach einen neuen Papst, der sich den Namen Alexander V. gab. Da die abgesetzten Päpste einerseits ihre Absetzung nicht zur Kenntnis nahmen und sie andererseits ihre Obedienzen nur teilweise verloren, gab es von nun an drei Päpste. Damit war aus der „verruhten Zweiheit die verfluchte Dreiheit“ geworden und die Katastrophe kaum noch steigerungsfähig. Die Hierarchie hatte versagt und konnte das Schisma nicht lösen. Der bekannte und allgemein anerkannte Konzilshistoriker Walter Brandmüller dürfte den Kern mit seiner Analyse bestens treffen: „Dass angesichts der durch das Schisma verursachten Lähmung der Hierarchie und infolge des intimen Verflochtenseins von Kirche und Welt den weltlichen Mächten eine Schlüsselrolle bei der Überwindung des Schismas zukommen musste, kann nicht verwundern.“³ Diese weltliche Macht, der die Schlüsselrolle zukam, war ein Laie: der christliche Fürst König Sigismund. (Trotz Königsalbung blieb der König ein Laie und wurde nicht Kleriker, selbst wenn er in St. Peter in Rom das Evangelium verkündete.) Der überragende Kirchen- und Konzilshistoriker Hubert Jedin resümierte ohne Wenn und Aber über König Sigismunds Rolle: „Dass der Konzilsweg doch noch zum Erfolg führte, war in erster Linie das Verdienst des deutschen Königs Sigismund (1410-1437).“⁴

Zunächst kündigte König Sigismund dem römischen Papst Gregor XII. die Gefolgschaft und wechselte zur Obedienz des Pisaner Papstes Johannes XXIII. über, der alsbald dem 1409 in Pisa gewählten Alexander V. gefolgt war. Da Johannes XXIII., der heute allgemein als ungültiger Gegenpapst gilt, über die weitaus größte Anhängerschaft verfügte, war es für den politisch denkenden und agierenden König Sigismund klar, sich an diesen Papst zu wenden, um ihm die Zustimmung zu einem Konzil abzurufen.

Nach der widerwilligen Zustimmung durch Johannes XXIII. folgte im Oktober 1413 durch König Sigismund die Ankündigung des Konzils, das in der Reichsstadt Konstanz stattfinden werde, und Papst Johannes XXIII. sprach die Berufung im Dezember auch aus. Dem Verhandlungsgeschick Sigismunds gelang des Weiteren, die Versprechen der beiden anderen

Päpste und von fast allen europäischen Staaten auf Beschickung bzw. Vertretung auf diesem geschichtsmächtigen Konstanzer Konzil zu erhalten. Johannes XXIII. war sich sicher, dass er die Bestätigung in seinem Amt und allgemeine Anerkennung finden und somit als der einzige Papst dastehen werde. Da fast ganz Italien vom römischen Papst Gregor XII. abgefallen war und die Konzilsväter aus Italien, die die Mehrheit in Konstanz bildeten, zum Pisaner Johannes XXIII. übergewechselt waren, war sich Papst Johannes seiner Sache sicher. Wie entscheidend wichtig Geschäftsordnungen bei einem Konzil sein können, sollte sich mit der von Engländern, Deutschen und Franzosen durchgesetzten Ordnung zeigen, wonach nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt werden sollte bzw. wurde. Damit hatte die Konzilsnation Italien unbeschadet seiner zahlreichen Teilnehmer auch nur eine Stimme. Dieses von den mittelalterlichen Universitäten übernommene bzw. angewandte Modell einerseits und immer stärker werdende Klagen über den Lebenswandel des Papstes Johannes XXIII., die schließlich in massive Anklagen mündeten, ließen in ihm den Plan reifen, durch Flucht das im November 1414 eröffnete Konzil platzen zu lassen. Am 20. März 1415 floh er als Stallknecht verkleidet „uff einem klainen rösly“⁵ aus der Stadt des Konzils, das er formell berufen hatte. Damit stand auch dieser Versuch, das Papstschisma mit seiner „verfluchten Dreiheit“ zu beenden, vor dem Scheitern. Wiederum hatte sich das hierarchische Prinzip lahm gelegt und wiederum musste der christliche Fürst, der „Laie“ König Sigismund, mit Unterstützung führender Theologen korrigierend einspringen. Diese, namentlich der Kanzler der Pariser Universität, Johannes Gerson, vertraten die konziliare Position, nach welcher ein Ökumenisches Konzil auch ohne Genehmigung des Papstes entscheidungsfähig sei und dass das Konzil über dem Papst stehe und seine päpstliche Vollgewalt auch beschränken könne. Nur die Verbindung Christi mit seiner Kirche sei unlösbar, nicht jedoch die des Papstes mit ihr.⁶

Der Laie, König Sigismund, meisterte als christlicher Fürst die Situation und rettete das Konzil von Konstanz, aus dem nach der Flucht des Papstes viele schon im Begriffe waren, abzureisen. Persönlich ritt Sigismund durch das Getümmel der aufgeregten Konzilsstadt „zu allen Wechslern, sie wären Italiener oder andere, und zu allen Krämern und Handelsleuten, zu allen Kardinälen und Herren, und ließ stetiglich ausposaunen und rief mit eigenem Munde, dass niemand hinwegführe“.⁷

Die Gendarmen des Königs holten den geflohenen Papst ein, setzten ihn gefangen, und das Konzil setzte ihn Ende Mai 1415 ab. Als Kardinal konnte er in Florenz seinen Lebensabend genießen, ehe er im November 1419 starb.

Nachdem das Konzil Papst Johannes XXIII. abserviert hatte, nahm es sich der beiden noch übrigen Päpste, des römischen Gregor XII. und des avignonesischen Benedikt XIII. an. Offensichtlich um dem schmachvollen Schicksal seines päpstlichen Amtsbruders Johannes XXIII. zu entgehen, ließ Papst Gregor dem Konzil im Juli 1415 seine Resignationsurkunde vorlegen. In der festen Überzeugung, der einzig legitime Papst zu sein, stellte er davor noch die Berufungsbulle des Konzils von Konstanz aus. Das Konzil nahm sowohl die Resignation wie auch diese Berufungsbulle einfach zur Kenntnis. Analog zu seinem päpstlichen Konkurrenten Johannes trat er ins Kardinalskollegium zurück und starb im Oktober 1417 als Kardinalbischof von Porto. Mit der Resignation Papst Gregors XII. war nur noch ein Papst, der avignonesische Benedikt XIII., übrig geblieben. Wieder ergriff König Sigismund die Initiative, reiste persönlich mit einer Gesandtschaft des Konzils zu Papst Benedikt XIII., um ihn zur Abdankung zu bewegen. Doch Papst Benedikt wies des Königs Aufforderung auf Resignation barsch zurück. Dafür gelang dem König durch geschicktes Verhandeln, dass sich die spanisch-portugiesischen Obendienzen vom starrsinnigen Benedikt XIII. lossagten. Damit war auch das Modell „Via subtractionis“ zum Zug und dem Papst die Anhängerschaft abhanden gekommen; Spanien erhielt dafür als fünfte Konzilsnation Sitz und Stimme am Konzil. Der

Lossagung der Anhängerschaft folgte im Juli 1417 die Absetzung durch das Konzil. Papst Benedikt XIII. hat diese seine Absetzung zwar nicht wie vordem Johannes XXIII. zur Kenntnis genommen, da aber seine Anhängerschaft auf wenige geschrumpft war, kümmerten sich weder das Konzil noch der König mehr um ihn, und der Stuhl Petri war für eine Neuwahl frei.

Bis zur Wahl eines neuen Papstes waren aber noch wesentliche Fragen zu klären, vor allem, nach welchem Wahlmodus gewählt werden bzw. welches Wahlstatut gelten sollte. Vielleicht noch wichtiger, wer wählen sollte. Die in Konstanz anwesenden Kardinäle gehörten den verschiedenen Obedienzen an. Wer ein gültiger, rechtmäßiger Kardinal war, hing von der Frage ab, wer der gültige bzw. rechtmäßige Papst war. Das Konzil vernachlässigte die Frage und billigte allen Kardinälen, gleichgültig von welcher Obedienz sie kamen, gleiches Stimmrecht zu. Weiters legte das Konzil fest, dass zu den anwesenden 23 Kardinälen noch zusätzlich je sechs Wahlmänner von den fünf Konzilsnationen (italienische, französische, deutsche, englische und spanische), also 53, den Wahlkörper bildeten.

Um mit Sicherheit einen von allen anerkannten, unzweifelhaft gültigen Papst kreieren zu können, beschloss man des Weiteren, dass nicht nur von den Kardinälen, sondern auch von jeder einzelnen Nation zwei Drittel der Stimmen auf einen Kandidaten entfallen müssen, damit er als gewählt gilt. Diesen einmaligen, gleich diffizilen wie zutiefst demokratischen Wahlmodus fern aller überkommenen kanonistischen Gepflogenheiten beschloss das Konzil am 30. Oktober 1417. „Das Konzil hatte auf diese Weise ohne großes Aufsehen ein Stück Demokratisierung der Kirchenverfassung zu Wege gebracht.“⁸

Da nach unseren dogmatischen und kanonistischen Positionen ein Konzilsbeschluss erst dann gültig und rechtswirksam wird, wenn der Papst ihn unterschreibt bzw. ratifiziert, hätte demnach dieser Konzilsbeschluss keine Gültigkeit gehabt, denn es gab keinen Papst mehr; entweder war er abgesetzt oder er hatte resigniert. Zuzuwarten bis ein Papst kam, um diesen Beschluss durch Unterschrift rechtswirksam werden zu lassen, war nicht möglich, denn er konnte nur auf der Basis dieses Konzilsbeschlusses gewählt werden. Also schritt man zur Wahl, und so zogen am 8. November 1417 die Wahlmänner, 53 an der Zahl, ins Konklave; das große Kaufhaus diente als Wahllokal. Der gleich komplizierte wie detailliert ausgeklügelte Wahlmodus ließ keine Geheimhaltung zu, Transparenz war oberstes Gebot. „Jeder Wähler wurde beim Verlesen der Stimmzettel genau befragt, ob es sein Zettel sei und ob er so stimmen wolle.“⁹ Schon drei Tage später war dem demokratisch durchstrukturierten Wahlmodus voller Erfolg beschieden; Kardinal Oddo Colonna, ein Parteigänger des abgesetzten Papstes Johannes XXIII., hatte sowohl bei den Kardinälen als auch bei jeder der fünf Nationen die Zweidrittelmehrheit errungen. Dem Tagesheiligen entsprechend nannte er sich Martin; in der Zählung ist er der V. In der Konzilsstadt Konstanz herrschte unbändige Freude. Da Oddo Colonna, obwohl schon Kardinal, noch nicht zum Priester geweiht war, wurde die Priesterweihe und die Papstkrönung 10 Tage später nachgeholt bzw. vollzogen. Damit hatte der verpönte, von den Theologen entwickelte Konziliarismus, d. h. haben konziliare Grundgedanken, nach denen ein Konzil ohne den Papst voll handlungsfähig sei, ihn zitieren, zur Rechenschaft ziehen und auch absetzen könne, das Papsttum und die Kirche gerettet.

Wollte man die Wirkkräfte bei Konfliktlösung der Abendländischen Kirche in ihrer tiefsten Krise, die mit der Monstrosität von drei Päpsten schlechthin eine Katastrophe war, herauschälen, dann lassen sich vier in der Reihenfolge ihrer Bedeutung namhaft machen:

1. Die christlich-weltliche Fürstenmacht in den Händen eines „Laien“, des Königs Sigismund.
2. Das Konzil, das neben dem Papst und ohne ihn auf der Basis demokratischer Grundgedanken agiert, ja über ihn zu Gericht sitzt.

3. Die Theologie bzw. die Theologen und Kanonisten, die die entsprechenden Theorien oder Theologien entwickeln.
4. Das Papsttum, das ein Konzil zwar einberuft, dann aber überflüssig, ja sogar hinderlich wird.¹⁰

II. Ius exclusive

Das ius exclusive bzw. Ausschließungsrecht war das aus dem Hl. Römischen Reich gekommene und von den kath. Herrschern geforderte und von der Kirche geduldete Recht, im Konklave vor einem Wahlgang der Kardinäle durch einen vom Herrscher beauftragten Kardinal gegen die Wahl eines Kandidaten Veto einzulegen. Die Anwendung des ius exclusive war genau geregelt und durfte vom beauftragten Kardinal nur einmal gegen einen einzigen Kandidaten eingelegt werden, was bei gegensätzlichen Interessen der hierzu berechtigten Staaten meist größter diplomatischer Geschicklichkeit bedurfte.

Letzte Anwendung dieses Rechtes erfolgte am 3. August 1903. Kaiser Franz Joseph hatte hierfür den Krakauer Kardinal Puzyna beauftragt, um den allzu franzosenfreundlichen Kardinal Rampolla zu verhindern. Schließlich ging aus dem Konklave der „Antimodernistenpapst“, der hl. Papst Pius X. siegreich hervor.¹¹

III. Laien ernennen Bischöfe

Am 4. Februar 1446 erhielt König Friedrich III. durch päpstliches Indult das Nominationsrecht der Bischöfe für seine Erblande. Obwohl formal kein Ernennungsrecht im strengen Sinne, lief es doch auf ein solches hinaus. Im seit 1804 bestehenden Kaisertum Österreich war die Rechtslage für die Bischofsbestellung klar. Wie gesagt, seit dem 15. Jahrhundert besaßen die Habsburger als Landesfürsten durch päpstliches Privileg in ihrem Herrschaftsgebiet das Ernennungs- bzw. Nominationsrecht. Im Konkordat des Jahres 1855 fand dieses Recht im Artikel XIX seine klare Formulierung. „Seine Majestät wird bei der Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechts dem Heiligen Stuhl zur kanonischen Einsetzung vorschlägt, oder benennt, auch in Zukunft des Rates von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen.“¹² Trotz der Kündigung des Konkordates durch Österreich bzw. den Kaiser im Jahre 1870 behielt er dieses Recht. Denn die Kündigung war nur einseitig, so hielt sich Rom weiter ans das Konkordat.

Die letzte Ernennung des Erzbischofs von Wien durch den Kaiser vor dem Untergang der Monarchie erfolgte am 1. April 1913 mit den Worten: „Ich ernenne den Propst Piffl zum Fürsterzbischof von Wien.“ Die römische Kurie bestätigte Piffl am 2. Mai 1913 mit dem Terminus: Nomination. Dieser terminologische Unterschied von Ernennung und Benennung kündigt von der grundsätzlichen, systematischen Entwicklung.

Anmerkungen

¹ Walter Brandmüller, Das Konzil von Konstanz 1414-1418, Bd. I: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne. Paderborn-München-Wien-Zürich 1991; Bd. II: Bis zum Konzilsende. Paderborn-München-Wien-Zürich 1997, hier Bd. 1, S. 4.

² Hubert Jedin, Kleine Konziliengeschichte, Freiburg-Basel-Wien 1977, S. 64.

³ Brandmüller, Das Konzil von Konstanz, Bd. 1, S. 7.

⁴ Jedin, Kleine Konziliengeschichte, S. 65.

⁵ Ebd., S. 66.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Wilhelm Baum, Zum Konziliarismus der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel. In: Maximilian Liebmann (Hg.), Demokratie und Kirche. Erfahrungen aus der Geschichte (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte Bd. 10), Graz 1997, S. 47-72, hier S. 60.

⁹ August Fink, Das Konzil von Konstanz. Martin V. In: Hans-Georg Beck u. a., Die mittelalterliche Kirche. 2. Halbband (hg. v. H. Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III). Freiburg 1968, S. 545-572, hier S. 554.

¹⁰ Diese Ausführungen gründen im Wesentlichen auf meiner Studie „Kirchliche Konfliktlösung am Beispiel des Konstanzer Konzils (1414-1418)“. In: Diakonia Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche. 31 (2000), S. 25-29.

¹¹ Wilhelm Plöchl, Ausschließungsrecht, LThK, 2. Aufl., 1957, Bd. 1, Sp. 1116f.

¹² Gerhard Hartmann, Der Bischof - Seine Wahl und Ernennung. Graz-Wien-Köln 1990, S. 53ff.